Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3983

08. 05. 80

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation
— Drucksache 8/1544 —

A. Problem

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat ohne weitere Förmlichkeit verwendet werden können.

B. Lösung

Öffentliche Urkunden werden im Rechtsverkehr beider Staaten durch das Abkommen vom 13. Mai 1975 von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten einschließlich der Apostille befreit. Nur einige Urkunden, deren öffentlicher Charakter nicht ohne weiteres erkennbar ist, werden mit einer innerstaatlichen Beglaubigung versehen.

Gerichte und Behörden können bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat die Auskunft einer Stelle dieses Staates über die Herkunft der Urkunde einholen. Nach dem Abkommen können auch Privatpersonen außerhalb eines Verfahrens eine solche Auskunft erbitten. Das Gesetz bestimmt den dabei einzuhaltenden Weg.

Einstimmig empfiehlt der Rechtsausschuß
die unveränderte Annahme.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1544 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Schmidt (München)**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Schmidt (München) und Dr. Wittmann (München)

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation — Drucksache 8/1544 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 78. Sitzung am 9. März 1978 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung am 23. April 1980 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Durch das Abkommen mit dem Königreich Belgien soll im Verhältnis der beiden Staaten zueinander die Legalisation öffentlicher Urkunden grundsätzlich ersatzlos abgeschafft werden. Die Legalisation ist eine oft zeitraubende und kostspielige Förmlichkeit, bei der die Diplomaten oder Konsularbeamten des Staates, in dem die öffentliche Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift sowie die Echtheit des Dienststempels oder Dienstsiegels bestätigen. Durch zwei mehrseitige Übereinkommen ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien bereits ein weitgehender Fortschritt zur Beseitigung bzw. Erleichterung der Legalisation öffentlicher Urkunden erzielt worden, nämlich durch das Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation und durch das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Beide Staaten sind diesen Übereinkommen beigetreten. Durch das vorliegende Abkommen soll im deutsch-belgischen Urkundsverkehr nunmehr die Legalisation öffentlicher Urkunden grundsätzlich abgeschafft werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, weil das Urkundswesen in beiden Staaten hoch entwickelt und im allgemeinen eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Echtheit einer öffentlichen Urkunde gegeben ist.

Bonn, den 8. Mai 1980

Schmidt (München)	**Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatter	